

# Photovoltaik-Pflichten für Einzelhändler – Teil II

## Webinar am 01.04.2021

Herzlich willkommen zum Webinar

Bitte schalten Sie Ihr Mikrofon auf stumm, die Kamera aus und nutzen Sie die Chatfunktion!



# Kurzprofil BBH



Becker Büttner Held gibt es seit 1991. Bei uns arbeiten Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater – sowie Ingenieure, Berater und weitere Experten in unserer BBH Consulting AG. Wir betreuen über 4.000 Mandanten und sind die führende Kanzlei für die Energie- und Infrastrukturwirtschaft.

BBH ist bekannt als „die“ Stadtwerke-Kanzlei. Wir sind aber auch viel mehr. In Deutschland und auch in Europa. Die dezentralen Versorger, die Industrie, Verkehrsunternehmen, Investoren sowie die Politik, z.B. die Europäische Kommission, die Bundesregierung, die Bundesländer und die öffentlichen Körperschaften, schätzen BBH.

- ▶ rund 250 Berufsträger
- ▶ Büros in Berlin, München, Köln, Hamburg, Stuttgart, Erfurt und Brüssel

# Jens Panknin



Jens Panknin ist mit Fragestellungen zur Einsparung von Energiekosten bei energieintensiven Unternehmen (z.B. Besondere Ausgleichsregelung) beschäftigt. Ein weiterer Schwerpunkt liegt in der Beratung von Betreibern geschlossener Verteilernetze.

- ▶ Geboren 1979 in Olpe
- ▶ 2001 bis 2007 Studium der Rechtswissenschaft in Marburg
- ▶ 2007 bis 2010 Referendariat im Bezirk des Oberlandesgerichtes Düsseldorf mit Stationen u.a. bei der Landesregulierungsbehörde Nordrhein-Westfalen und einer international tätigen Wirtschaftskanzlei im Bereich „Energy & Infrastructure“
- ▶ Seit 2010 Rechtsanwalt bei BBH Köln

## Rechtsanwalt · Partner

50678 Köln · KAP am Südkai, Agrippinawerft 26-30 · Tel +49 (0)221 650 25-105 · [jens.panknin@bbh-online.de](mailto:jens.panknin@bbh-online.de)

# Andreas Große



Herr Große beschäftigt sich besonders mit dem Verwaltungsrecht, dem Recht der Erneuerbaren Energien sowie dem allgemeinem Energiewirtschaftsrecht.

- ▶ Geboren 1969 in Erfurt
- ▶ Studium der Rechtswissenschaften in Bremen und Köln
- ▶ 2002 bis 2006 Rechtsanwalt bei einer öffentlich-rechtlich spezialisierten Kanzlei in Würzburg
- ▶ Seit 2007 Fachanwalt für Verwaltungsrecht
- ▶ Seit 2007 Rechtsanwalt bei BBH Berlin
- ▶ Publikationen im Bereich der Erneuerbaren-Energien und im Verwaltungsrecht, u.a. Mitautor beim EEG-Kommentar, C.H. Beck Verlag

**Rechtsanwalt · Fachanwalt für Verwaltungsrecht · Partner Counsel**

10179 Berlin · Magazinstr. 15-16 · Tel +49 (0)30 611 28 40-619 · [andreas.grosse@bbh-online.de](mailto:andreas.grosse@bbh-online.de)

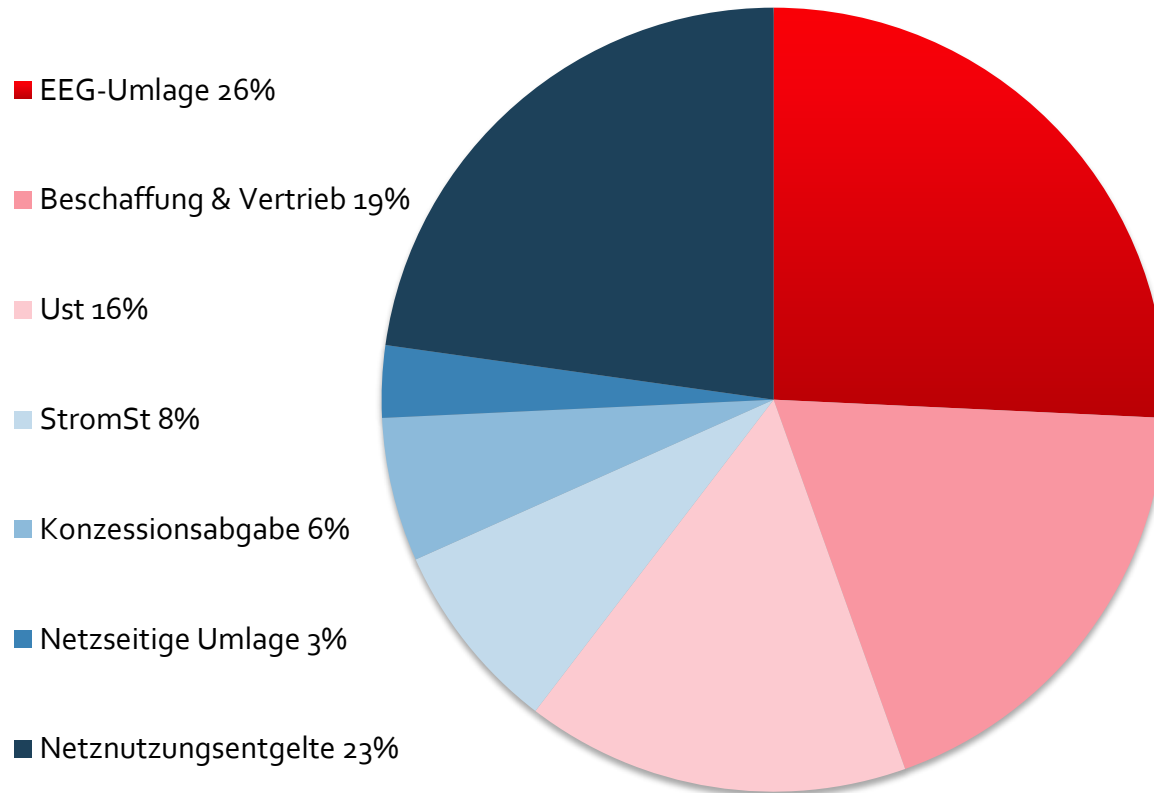
# Agenda

1. Ausgangslage und Vorüberlegungen
2. Eigenversorgung
3. Direktlieferung
4. Überschusseinspeisung

# Agenda

1. Ausgangslage und Vorüberlegungen
2. Eigenversorgung
3. Direktlieferung
4. Überschusseinspeisung

# Zusammensetzung Strompreis



# Was ist das Ziel?

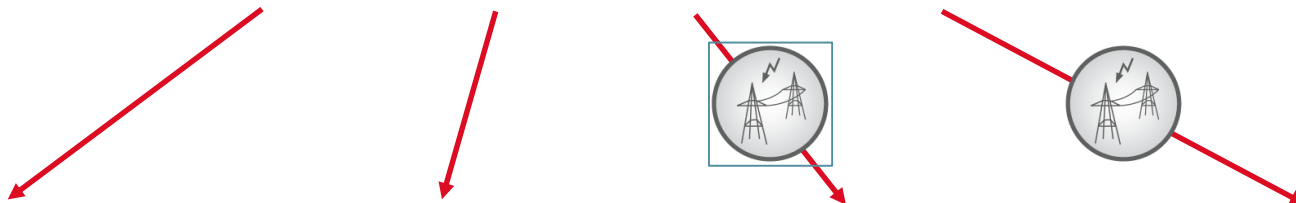
- ▶ Optimierte Abdeckung des Eigenbedarfs?
  - PV-Anlage ggf. in Kombination mit Speicher?
  - Einsparung: EEG-Umlage, Netzentgelte, Netzumlagen, Stromsteuer
- ▶ Auslastung der Dach- und sonstigen Flächen?
  - PV-Anlage in Kombination mit Stromweiterleitung und Stromvermarktung?
  - Gegenüberstellung Aufwand und Nutzen
- ▶ Einhaltung gesetzlicher Vorgaben – mehr nicht?
  - Geringstmöglicher Aufwand (und ggf. Nutzen)



## Wie ist die Ausgangslage?

- ▶ Lebensmittelhändler mit Dachfläche für PV-Anlagen mit ca. 70 kW<sub>p</sub> bis 120 kW<sub>p</sub> und integriertem Back-/Blumenshop
- ▶ Einzelhändler in mischgenutztem Gebäude (Mieter in den Gebäude-Etagen) mit Dachfläche für PV-Anlagen mit ca. 20 kW<sub>p</sub> bis 40 kW<sub>p</sub>
- ▶ Großflächiger Markt bzw. Lagerhalle mit Parkflächen für PV-Anlagen mit ca. 300 kW<sub>p</sub> bis max. 750 kW<sub>p</sub>

# Was sind die Optionen für Strom aus PV-Anlagen?



Eigenversorgung

Direktlieferung

Sonstige  
Direktvermarktung

EEG-Vergütung

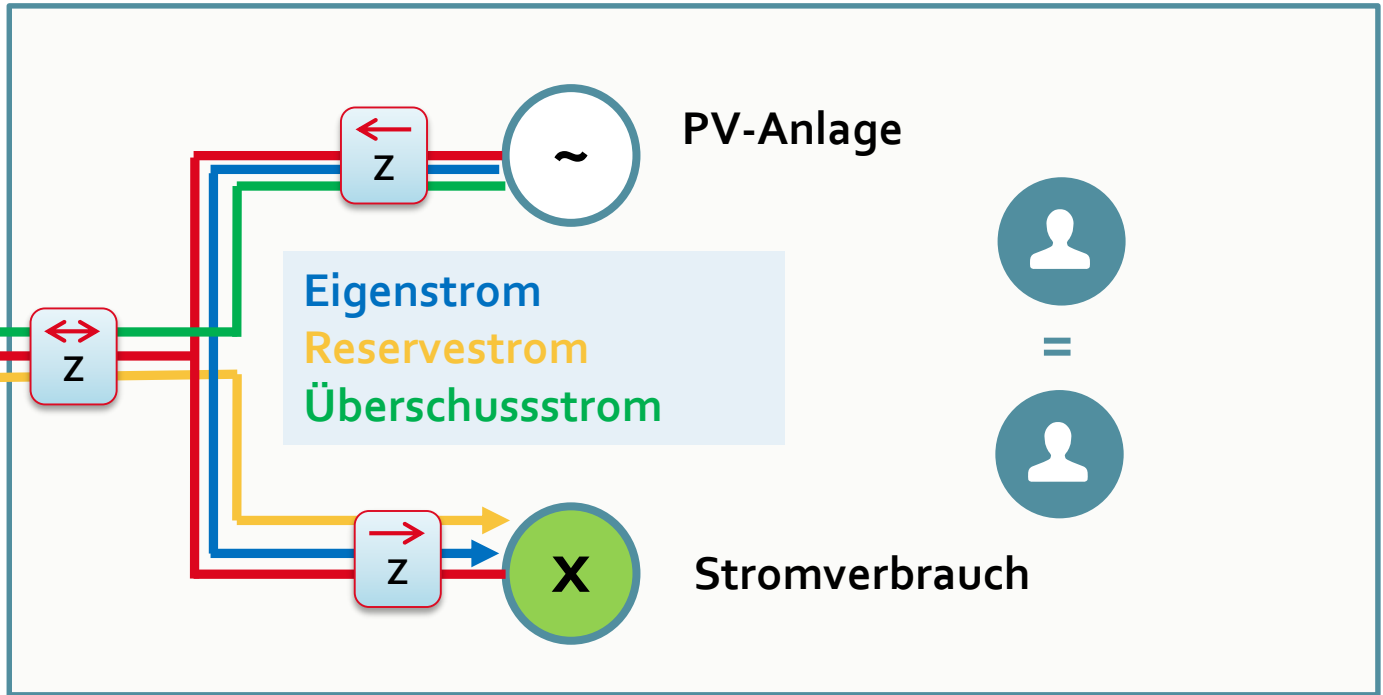
# Agenda

1. Ausgangslage und Vorüberlegungen
2. Eigenversorgung
3. Direktlieferung
4. Überschusseinspeisung

# Eigenversorgung aus PV-Anlage



Netz der allgemeinen Versorgung



Eigentumsgränze

# Grundsatz: EEG-Umlageprivilegierte Eigenversorgung

## Inhaltliche Voraussetzungen

Privilegierte  
Stromerzeugungsanlage

Räumlicher  
Zusammenhang

Personenidentität

Zeitgleichheit

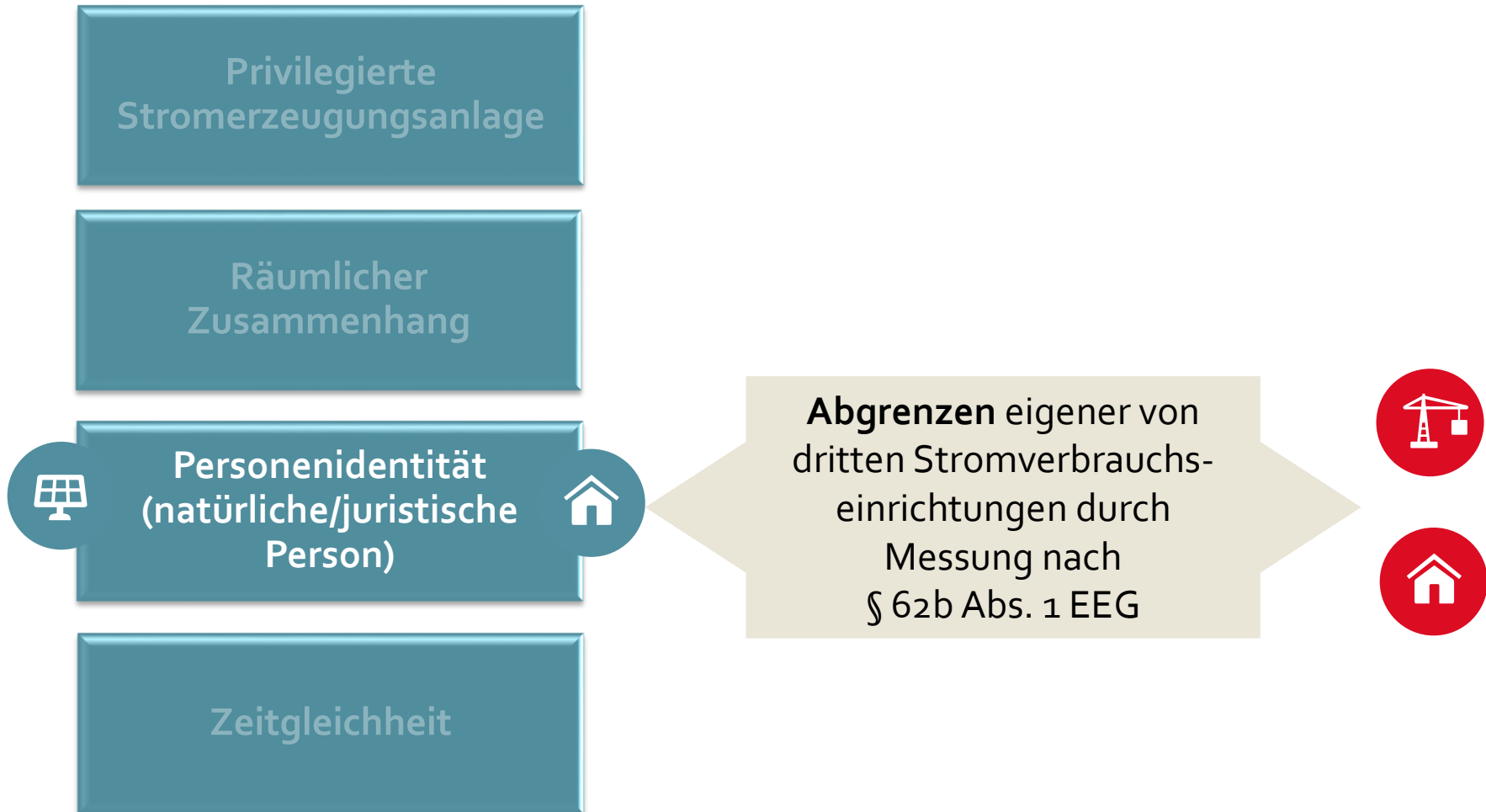
Beziehung zwischen  
Erzeugung und Verbrauch

## Formelle Voraussetzungen

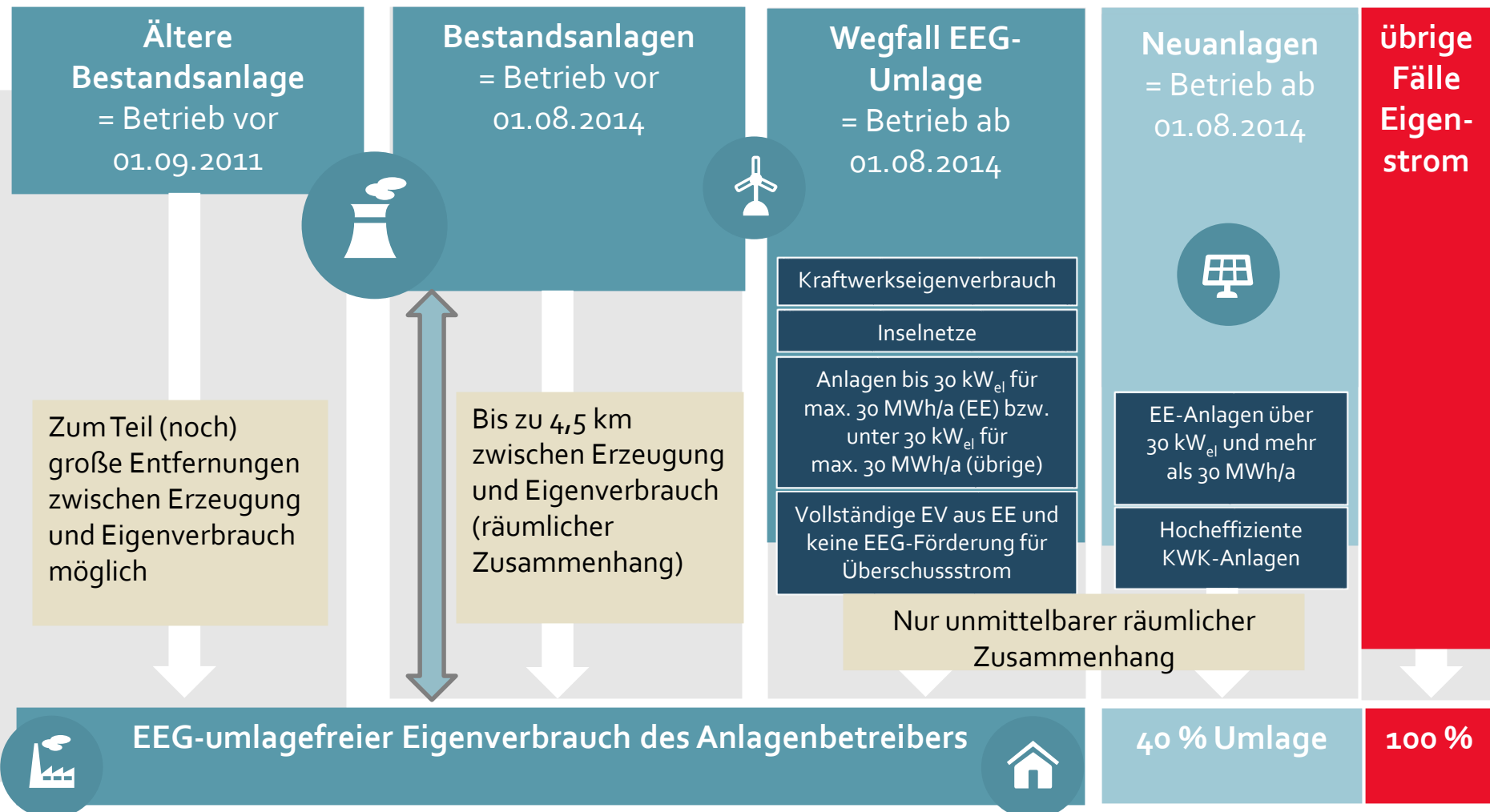
Einmalige, anlassbezogene  
Meldepflichten (Basisangaben)

regelmäßige Meldepflichten  
(u.a. auch teilweise EEG-  
umlagepflichtige Strommengen)

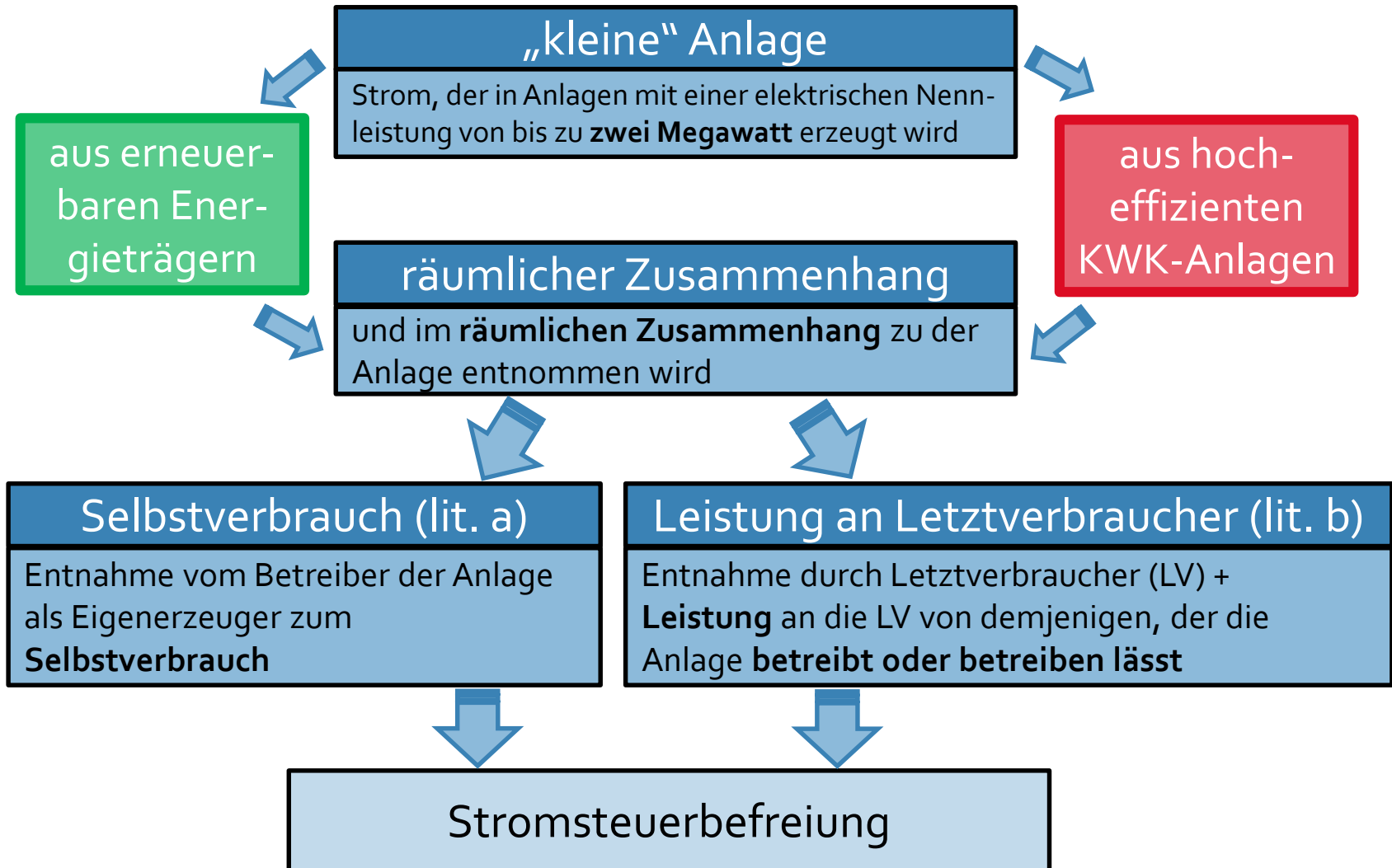
# Personenidentität



# Privilegierte Stromerzeugungsanlagen nach §§ 61a ff. EEG

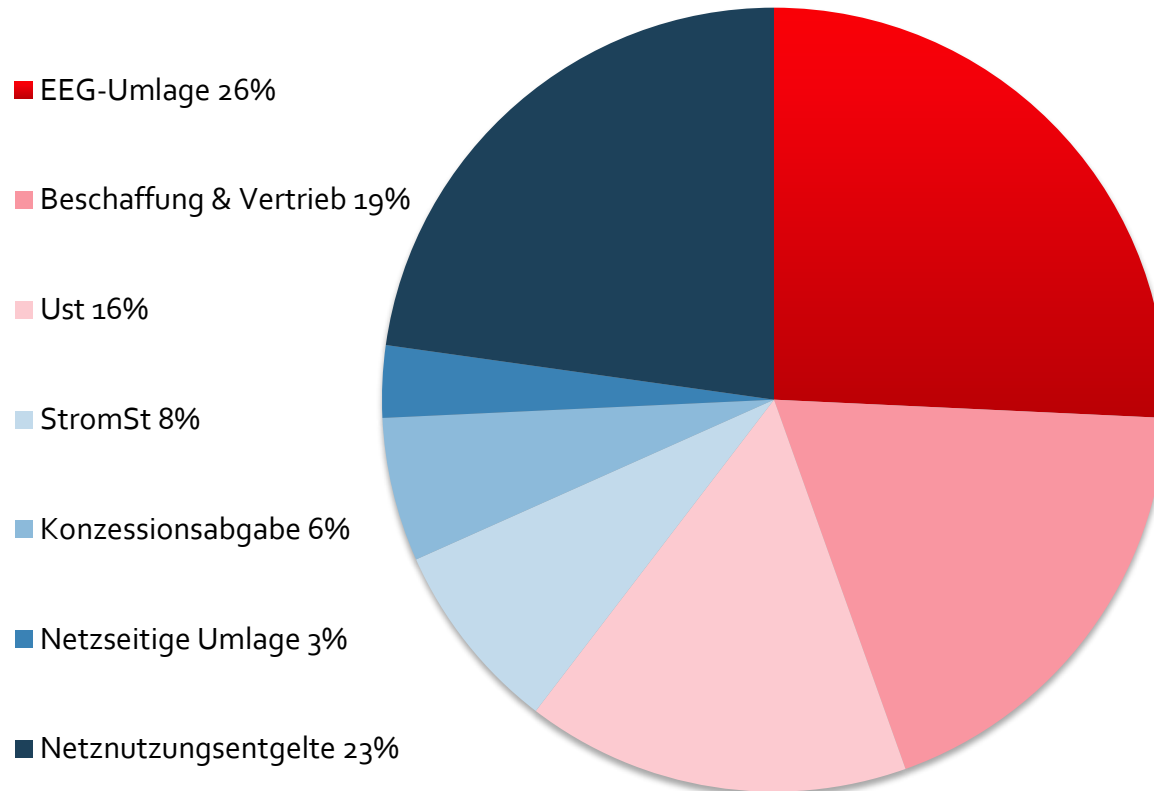


# Stromsteuerbefreiung





# Vorteile bei Eigenversorgung ohne Netznutzung



## Kostenbeispiel

Bestandteil	[ct/kWh]
Beschaffung und Vertrieb	10,00
EEG-Umlage	6,50
Umsatzsteuer	4,22
Netzseitige Umlagen	1,09
Konzessionsabgabe	1,59
Stromsteuer	2,05
Netznutzungsentgelte	6,00

## Was heißt das für die Modelle?

- ▶ Lebensmittelhändler mit Dachfläche für PV-Anlagen mit ca. 70 kW<sub>p</sub> bis 120 kW<sub>p</sub> und integriertem Back-/Blumenshop
  - Eigenversorgung grds. (+), aber Abgrenzung der Drittverbräuche
- ▶ Einzelhändler in mischgenutztem Gebäude (Mieter in den Gebäude-Etagen) mit Dachfläche für PV-Anlagen mit ca. 20 kW<sub>p</sub> bis 40 kW<sub>p</sub>
  - Eigenversorgung grds. möglich, aber wohl nur in Kombination mit Direktlieferung (Mieterstrom?)
- ▶ Großflächiger Markt bzw. Lagerhalle mit Parkflächen für PV-Anlagen mit ca. 300 kW<sub>p</sub> bis max. 750 kW<sub>p</sub>
  - Eigenversorgung grds. möglich, aber wohl nur in Kombination mit Direktvermarktung

# Was könnte sich ändern?

- Eigenversorgung: Personenidentität
  - Aktuelle Diskussionen mit Blick auf die RED II
  - Land NRW plant einen neuen Eigenversorgungsbegriff für EE-Anlagen zur Vermeidung der EEG-Umlagepflicht.
  - Zielstellung: Förderung des Zubaus von EEG-Anlagen
  
- Umsetzung realistisch?
  - Leider schwierig
  - Aktuell sind alle Diskussionen gestoppt („Masken-Debakel“)

# Agenda

1. Ausgangslage und Vorüberlegungen
2. Eigenversorgung
3. Direktlieferung
4. Überschusseinspeisung

# Direktlieferung

- ▶ Lieferung des Stroms an einen Dritten ist **keine „Direktvermarktung“** i. S. d. § 3 Nr. 16 EEG, wenn Strom
  - in **unmittelbarer räumlicher Nähe** verbraucht wird **und**
  - **nicht durch ein Netz der allgemeinen Versorgung durchgeleitet** wird.
- ▶ Keine Zuordnung der Veräußerungsform erforderlich.
  - Keine Anmeldung beim Netzbetreiber erforderlich.
- ▶ **Vertragliche Abwicklung** über „On-site-PPA“

# Abgaben und Umlagen bei Direktlieferung

- ▶ **Niedrigere Stromnebenkosten** bei Direktlieferung ohne Netznutzung der allgemeinen Versorgung
  - Keine Netznutzungsentgelte,
  - Keine netzentgeltbezogenen Umlagen und keine Konzessionsabgabe
- ▶ **Stromsteuer: Entfall** nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG möglich
  - Anlagen bis 2 MW,
  - Verbrauch im räumlichen Zusammenhang: 4,5 km-Radius,
  - Selbstverbrauch oder Lieferung des Stroms durch Anlagenbetreiber (oder denjenigen, der Anlage betreiben lässt).
- ▶ **EEG-Umlage:**
  - Bei Lieferung **fällt die EEG-Umlage an.**

# HKN für nicht ins Netz eingespeisten EEG-Strom



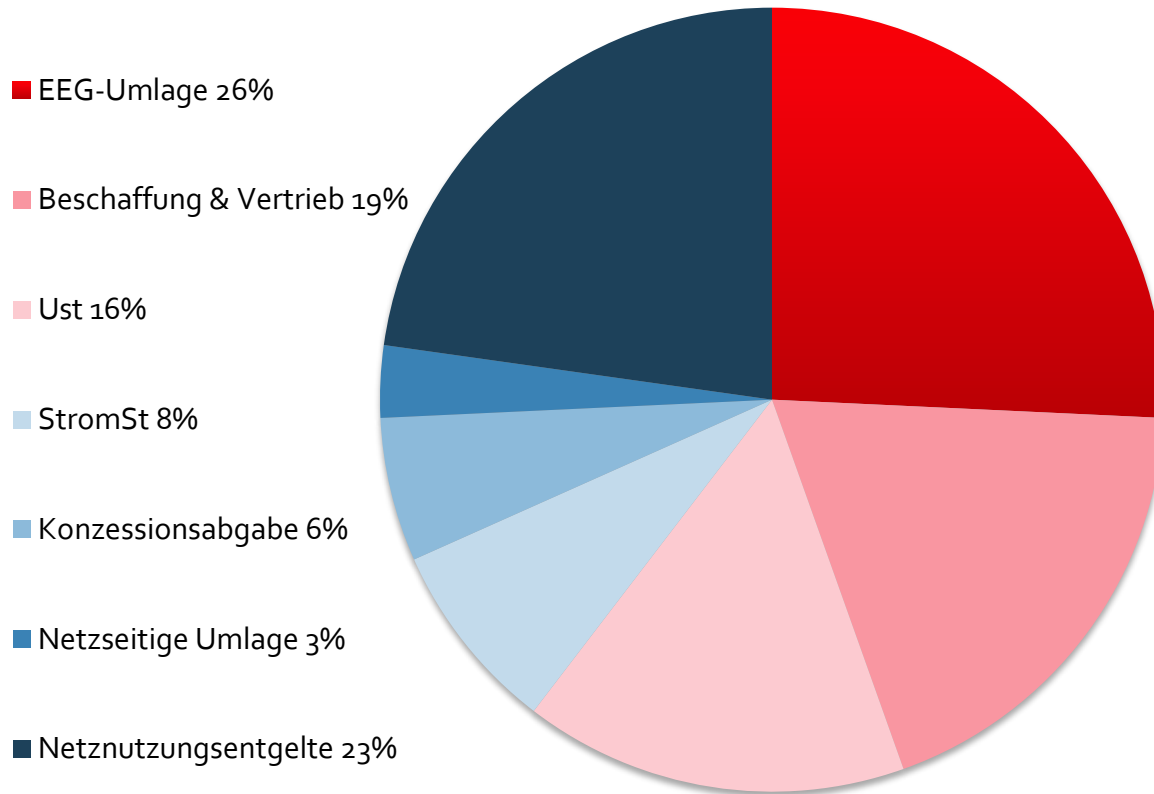
- ▶ Für Strom, der nicht ins Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wird, besteht kein Anspruch auf EEG-Förderung (Einspeisevergütung oder Marktprämie).
- ▶ Ausstellung von **HKN** ist auch möglich für Strom, der **nicht ins allgemeine Versorgungsnetz eingespeist** wird.
  - **Voraussetzung: Lieferung des Stroms an andere** (keine HKN für Strom in Eigenversorgung)
- ▶ Wenn Strom, der nicht ins allgemeine Versorgungsnetz eingespeist und an LV geliefert wird, als Strom aus EE ausgewiesen werden soll, müssen hierfür HKN erworben werden (vgl. § 42 Abs. 5 Nr. 1 EnWG).

# Exkurs: Mieterstrom aus PV-Anlagen

- ▶ Mieterstromzuschlag als anzulegender Wert
  - PV-Anlagen bis einschl. 10 kW: 3,79 ct/kWh
  - PV-Anlagen bis einschl. 40 kW: 3,52 ct/kWh
  - PV-Anlagen bis einschl. 750 kW: 2,37 ct/kWh
- Erhöhung um ca. 1 ct/kWh im Vergleich zum Referentenentwurf



# Kostenvorteile für Stromlieferung ohne Netznutzung



## Kostenbeispiel

Bestandteil	[ct/kWh]
Beschaffung und Vertrieb	10,00
EEG-Umlage	6,50
Umsatzsteuer	4,22
Netzseitige Umlagen	1,09
Konzessionsabgabe	1,59
Stromsteuer	2,05
Netznutzungsentgelte	6,00



Ggf. zzgl. Herkunftsnachweise

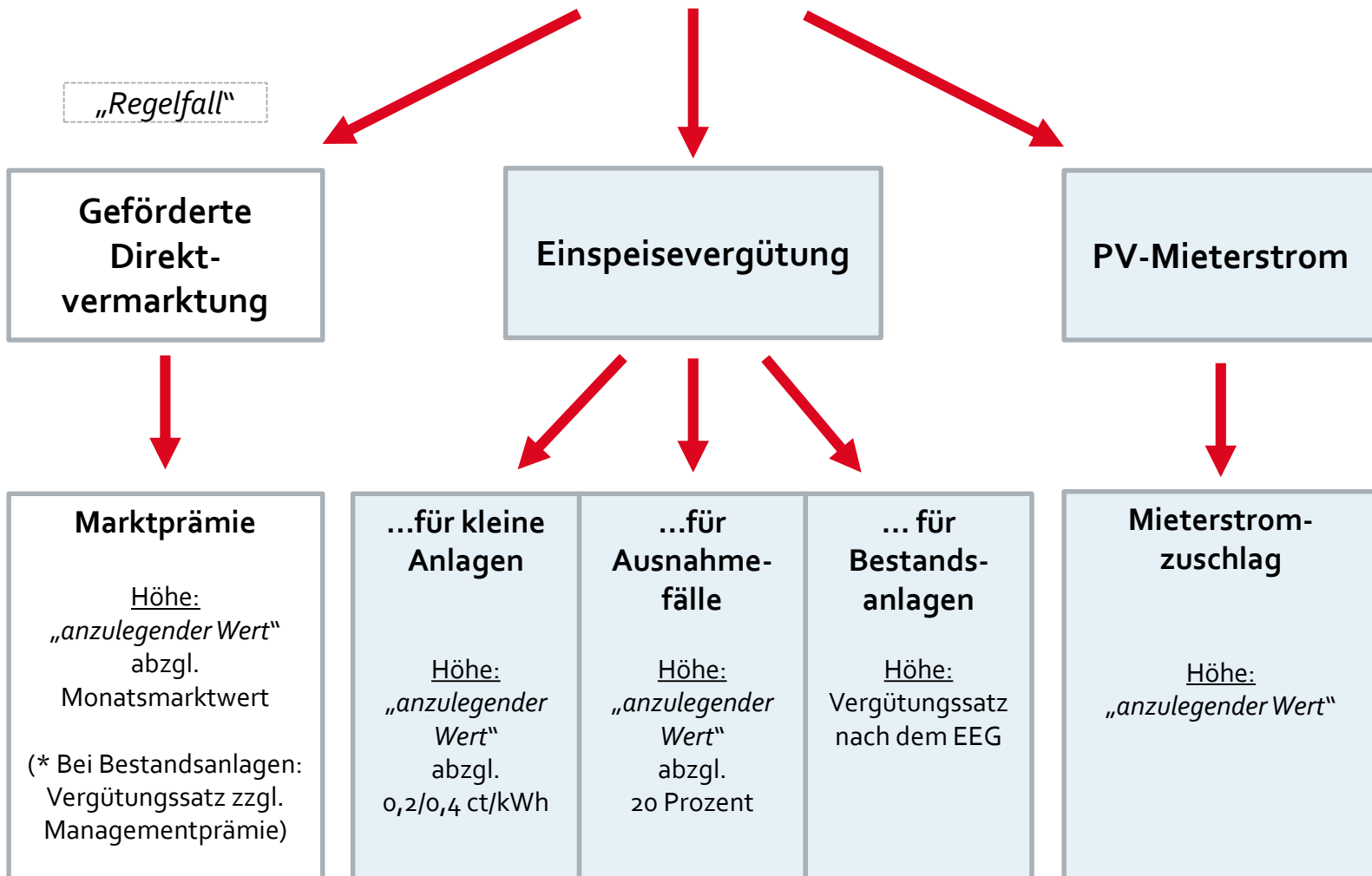
## Was heißt das für die Modelle?

- ▶ Lebensmittelhändler mit Dachfläche für PV-Anlagen mit ca. 70 kW<sub>p</sub> bis 120 kW<sub>p</sub> und integriertem Back-/Blumenshop
  - Direktlieferung an den Back-/Blumenshop grds. (+)
- ▶ Einzelhändler in mischgenutztem Gebäude (Mieter in den Gebäude-Etagen) mit Dachfläche für PV-Anlagen mit ca. 20 kW<sub>p</sub> bis 40 kW<sub>p</sub>
  - Direktlieferung grds. möglich, ggf. als Mieterstrom (+)
- ▶ Großflächiger Markt bzw. Lagerhalle mit Parkflächen für PV-Anlagen mit ca. 300 kW<sub>p</sub> bis max. 750 kW<sub>p</sub>
  - Direktlieferung mangels Letztverbraucher wohl eher nicht möglich (-)

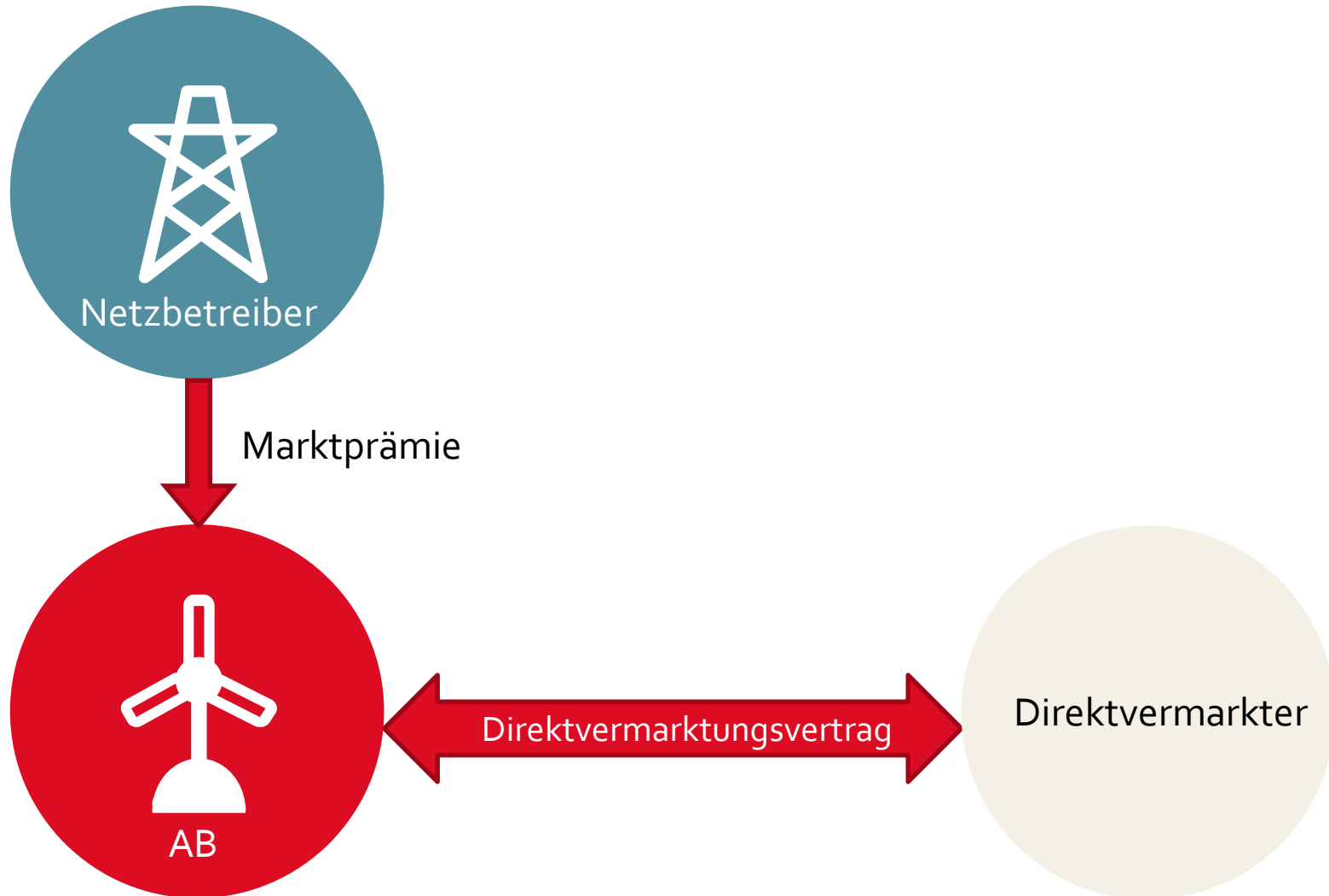
# Agenda

1. Ausgangslage und Vorüberlegungen
2. Eigenversorgung
3. Direktlieferung
4. Überschusseinspeisung

# Überblick EEG-Förderung



# Rechtsverhältnisse bei geförderter Direktvermarktung



# Geförderte Direktvermarktung (1)

- ▶ Was bedeutet „Direktvermarktung“?
  - Anlagenbetreiber (AB) muss sich einen Käufer für seinen Strom suchen (i. d. R. Direktvermarkter).
  - Netzbetreiber (NB) ist nicht mehr verpflichtet, Strom zu erwerben.
- ▶ Was bedeutet „geförderte Direktvermarktung“?
  - AB erzielt zunächst einen Erlös durch den Verkauf des Stroms an seinen Stromkäufer (i. d. R. Direktvermarkter).
  - Zusätzlich kann AB vom Netzbetreiber Zahlung der „Marktprämie“ verlangen.
- ▶ **Direktvermarktungspflicht, wenn  $P_{Inst} > 100$  kW** (darunter: freiwillige Direktvermarktung)

## Geförderte Direktvermarktung (2)

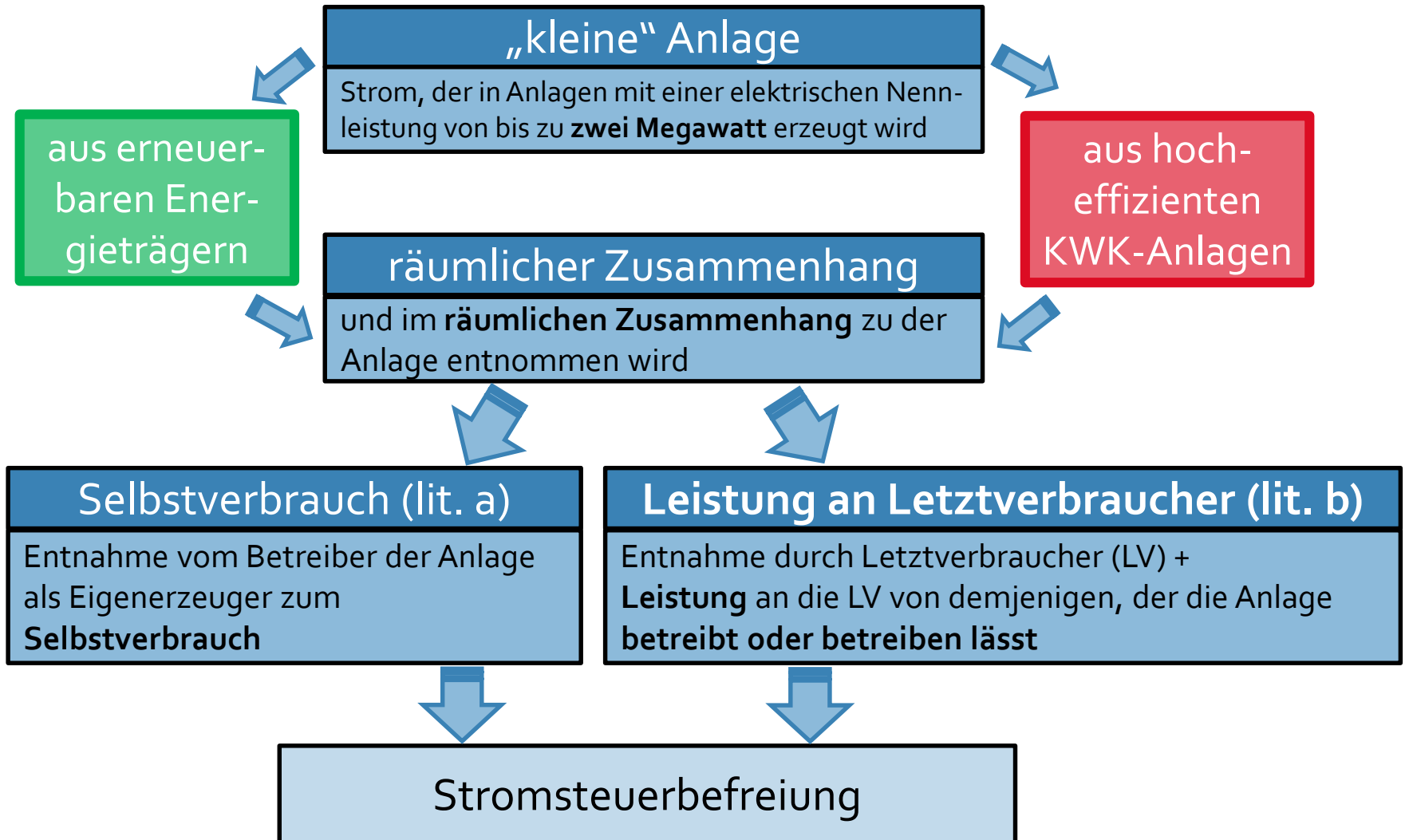
- ▶ Voraussetzungen für die „Marktprämie“ (vereinfacht):
  - Strom wird direkt vermarktet.
  - AB überlässt dem NB das Recht, den Strom als „Strom aus EE oder aus Grubengas, finanziert aus der EEG-Umlage“ zu kennzeichnen.
  - Anlage ist **fernsteuerbar**:
    - Direktvermarkter bzw. Letztverbraucher muss jederzeit Ist-Einspeisung abrufen und Einspeiseleistung der Anlage regeln können;
    - dadurch darf das entsprechende Recht des Netzbetreibers nicht beschränkt werden.
  - Strom wird in einem „sortenreinen“ Marktprämienbilanz- oder -unterbilanzkreis bilanziert.

## Sonstige Direktvermarktung

- ▶ Sonstige Direktvermarktung ohne Geltendmachung der EEG-Förderung möglich.
  - ▶ Lieferung des Stroms an ein EVU/ Börse
  - ▶ Lieferung direkt an Letztverbraucher
- ▶ Wahl der Vermarktungsform durch Anlagenbetreiber erforderlich.
  - ▶ Frist: bis zum Ende des Vor-Vormonats
  - ▶ Form: Vorgaben der MPES
- ▶ Vertragliche Abwicklung über Offsite-PPA



# Stromsteuerbefreiung



# Anspruch auf vermiedene Netzentgelte

- ▶ Anlagenbetreiber hat bei **Inanspruchnahme der EEG-Förderung** grundsätzlich **keinen Anspruch auf vermiedene Netzentgelte**.
  - Vermiedene Netzentgelte sind in EEG-Förderung enthalten,
  - Explizite Regelung im EEG, dass bei Inanspruchnahme vNNE der EEG-Förderanspruch entfällt.
- ▶ Bei Anlagen **außerhalb der finanziellen EEG-Förderung** besteht aber grds. **Anspruch auf vermiedene Netzentgelte**.
  - Anspruch auf vNNE für EE-Anlagen aber seit Netzentgeltmodernisierungsgesetz (NEMoG) stark beschränkt.

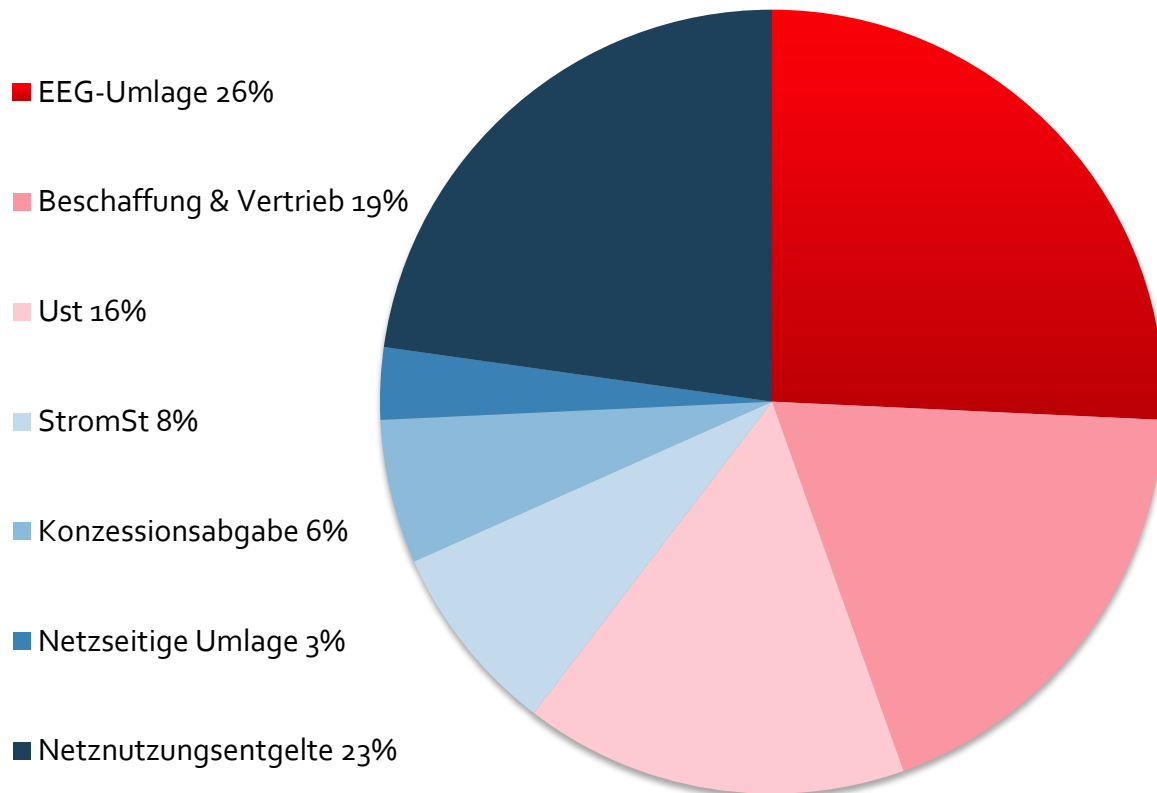
# Vermiedene Netzentgelte (vNNE) nach NEMoG

- ▶ **Abschaffung** der vNNE für **Neuanlagen**
  - mit Inbetriebnahme **ab 2018** („*volatile Erzeugung*“) bzw.
  - mit Inbetriebnahme **ab 2023** (steuerbare Anlagen),
  - sofern KWK-Anlage (1-50 MW<sub>el</sub>) / iKWK-Systeme mit Förderung nach Ausschreibung
- ▶ **Abschmelzung** der vNNE für volatile Bestandsanlagen **ab 2018** in drei gleichen Jahresschritten: Somit ab 2020 kein Anspruch auf vNNE für **PV-Anlagen und Windkraftanlagen**.
- ▶ **Erhalt** der vNNE für **steuerbare Bestandsanlagen** (Inbetriebnahme bis 2022)
- ▶ Für alle Obergrenze der vNNE ab **2018**: Begrenzung auf das **NNE-Preisniveau 2016** (ohne Offshore-Anbindungskosten)

# Zusammenfassung Erlöse sonstige Direktvermarktung

- ▶ Markterlöse
- ▶ Herkunftsnachweise (HKN)
- ▶ keine Regionalnachweise
- ▶ i.d.R. keine vermiedenen Netzentgelte
- ▶ Regelenergievermarktungserlöse: bislang nicht relevant

# Kostenvorteile für Stromlieferung über das Netz



## Kostenbeispiel

Bestandteil	[ct/kWh]
Beschaffung und Vertrieb	10,00
EEG-Umlage	6,50
Umsatzsteuer	4,22
Netzseitige Umlagen	1,09
Konzessionsabgabe	1,59
Stromsteuer	2,05
Netznutzungsentgelte	6,00



Ggf. zzgl. Herkunftsnachweise

## Was heißt das für die Modelle?

- ▶ Lebensmittelhändler mit Dachfläche für PV-Anlagen mit ca. 70 kW<sub>p</sub> bis 120 kW<sub>p</sub> und integriertem Back-/Blumenshop
  - Direktvermarktung möglich, aber wohl eher keine interessante Option
- ▶ Einzelhändler in mischgenutztem Gebäude (Mieter in den Gebäude-Etagen) mit Dachfläche für PV-Anlagen mit ca. 20 kW<sub>p</sub> bis 40 kW<sub>p</sub>
  - Direktvermarktung möglich, aber wohl eher keine interessante Option
- ▶ Großflächiger Markt bzw. Lagerhalle mit Parkflächen für PV-Anlagen mit ca. 300 kW<sub>p</sub> bis max. 750 kW<sub>p</sub>
  - Direktvermarktung des „Überschussstroms“ ggf. interessant (+)

# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Jens Panknin, BBH Köln  
Tel +49 (0)221 650 25-105  
jens.panknin@bbh-online.de

Andreas Große, BBH Berlin  
Tel +49 (0)30 611 2840-619  
andreas.grosse@bbh-online.de

[www.die-bbh-gruppe.de](http://www.die-bbh-gruppe.de)  
[www.bbh-blog.de](http://www.bbh-blog.de)

[twitter.com/BBH\\_online](https://twitter.com/BBH_online) · [instagram.com/die\\_bbh\\_gruppe](https://www.instagram.com/die_bbh_gruppe)